

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

ARGENTINIEN (Argentinische Republik)

Stand: 17.02.2020

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Argentinien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Aktuelle Bescheinigung des Zentralen Personenstandsregisters (Ministerio del Interior – Registro Nacional de las Personas –) über die dort vorhandenen Eintragungen

und

eidesstattliche Erklärungen von mindestens 2 nahen Angehörigen oder Bekannten über den Familienstand, abgegeben vor dem argentinischen Notar

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis (ggf. durch Scheidungsrandvermerk auf der Heiratsurkunde)

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den argentinischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

Nach einer Auskunft der deutschen Botschaft Buenos Aires vom 16.09.1987 bedürfen ausländische Scheidungsurteile in Argentinien – auch nach der Novellierung des argentinischen Scheidungsgesetzes – keines gesonderten gerichtlichen Anerkennungsverfahrens. Ausländische Scheidungsurteile von Ehen, die in Argentinien geschlossen wurden, werden ohne weiteres anerkannt, es sei denn, dass es sich um ein Scheidungsurteil aus einem Land handelt, welches keine eheauflösende Scheidung kennt.